LANDKREIS
KARLSRUHE

Ausnahmegenehmigungen gem. § 5 Abs. 3 JuSchG

Vereine können beim

Landratsamt Karlsruhe
Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

einen formlosen Antrag stellen.

Dieser Antrag sollte spätestens **2** Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Folgende Angaben müssen gemacht werden:

1. Adresse des Veranstalters mit Telefonangabe der Kontaktperson
2. Veranstaltungsort
3. Datum und Uhrzeiten von wann bis wann die Veranstaltung stattfindet

   für Kinder bis 12 Jahren **muss** eine Veranstaltung bis spätestens **19.00 Uhr** beendet sein, besser wäre **18.00 Uhr**
   für Kinder zwischen 12 und 14 spätestens um **22.00 Uhr**
   für Jugendliche bis 16 Jahre spätestens um **23.00 Uhr**

4. Benennung von wenigstens 3 Personen mit vollständigem Namen und Adresse, welche für die Betreuung und Aufsicht der Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind.

Der durch das Landratsamt Karlsruhe –Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht– erlassene Bescheid muss am Veranstaltungsort auf Verlangen vorgezeigt werden können. Die im Bescheid namentlich aufgeführten Personen müssen während der Veranstaltung anwesend sein und die Aufgabe „ pädagogische Betreuung und Aufsicht “ auch tatsächlich erfüllen.
Da es durch Krankheit oder durch andere Gründe immer wieder vorkommt, dass genannte Personen ausfallen, ist es ratsam, dass eine oder zwei Personen je nach Besuchererwartung mehr angegeben werden.

Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Karlsruhe,

- Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht Telefon: **0721/936 79140** (Herr Schäffer) oder
- Jugendamt Telefon: **0721/936 68690** (Frau Wittemann)